

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO), BayRS 2020-1-1-I, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2005 (GVBl. S. 665) erlässt die Stadt Miltenberg folgende

2. Änderungssatzung
zur Satzung für die Musikschule der Stadt Miltenberg

§ 1

Die Satzung für die Musikschule der Stadt Miltenberg vom 20. März 2002 wird wie folgt geändert:

§ 11 Absatz 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

- (3) Die Mitwirkung der Schüler an Veranstaltungen der Musikschule (z.B. Elternabend, Konzerte, Wettbewerbe) ist verpflichtend. Sie dient der Förderung der musikalischen Entwicklung bzw. der motivierenden Musizierfreude. Da das Jugendblasorchester eine Einrichtung der Musikvereine bleibt, wird den Eltern dringend empfohlen, dem jeweiligen Musikverein beizutreten, um den durch die Vereine bestehenden Versicherungsschutz zu erhalten.

In § 6 wird folgender Absatz (4) angefügt:

- (4) Bei Unterrichtsausfall durch Auftritt der Jugendblaskapelle oder wegen Auftrittes des Schülers bei Veranstaltungen der Musikschule oder der Musikvereine wird der Unterricht bis zu 4 Unterrichtsstunden je Schüler und Jahr (im Einzel- oder Gruppenunterricht) nicht nachgeholt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Miltenberg, 24. August 2006

Stadt Miltenberg
gez.

B i e b e r
1.Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Rathaus Miltenberg, Zimmer Nr. 22, zur Einsicht ausgelegt. Hierauf wurde mit Amtlicher Bekanntmachung der Stadt Miltenberg vom 24.08.2006, ausgehängt an der Amtstafel am 25.08.2006 und veröffentlicht im Bote vom Unter-Main vom 28.08.2006, hingewiesen.

Die Satzung tritt somit am 29. August 2006 in Kraft.

Miltenberg, 28. August 2006

Stadt Miltenberg
gez.

R e i c h e r t